

Arbeitsvertrag

Zwischen

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(Vor- und Zuname oder Firma, Anschrift)

ggf. vertreten durch Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

und

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(Vor- und Zuname, Anschrift)

- nachfolgend „Arbeitnehmer“ genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

2. Probezeit

Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ersten sechs Monate (oder: drei Monate) gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

oder:

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von sechs Monaten (oder: drei Monaten) bis zum ... zur Probe abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Befristung endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird. Innerhalb der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden, unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung (befristetes Probearbeitsverhältnis).

3. Tätigkeit

Der Arbeitnehmer wird als freier Sachverständiger im Sachgebiet Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Eingestellt.

oder:

Der Arbeitnehmer wird als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Sachgebiet Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. eingestellt und vor allem mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Arbeitsort ist Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Er verpflichtet sich, auch andere Arbeiten auszuführen – auch an einem anderen Ort -, die seinen Vorkenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Dies gilt, soweit dies bei Abwägung

der Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zumutbar ist.

- 4. Öffentliche Bestellung *oder* Übernahme** Der Arbeitnehmer strebt die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger im Sachgebiet [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#) an. Der Arbeitgeber begrüßt dies ausdrücklich und wird den Arbeitnehmer hierbei unterstützen.
- oder***
Beide Parteien haben die Absicht, dass der Arbeitnehmer nach erfolgreicher Einarbeitung das Sachverständigenbüro des Arbeitgebers übernimmt. Über den genauen Zeitpunkt und die übrigen Konditionen der Übernahme werden sich die Parteien rechtzeitig verständigen.
- 5. Arbeitszeit** Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#) Stunden, verteilt auf die Werktage von Montag bis Freitag. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach der betrieblichen Einteilung. Der Arbeitnehmer ist bei betrieblicher Notwendigkeit und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen auf Anordnung des Arbeitgebers zur Ableistung von Überstunden sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Mehrarbeit verpflichtet.
- Arbeitsvergütung**
- 6.1** Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Bruttovergütung von [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#) Euro.
- 6.2** Der Arbeitgeber rechnet die Vergütung am Ende eines jeden Monats ab und überweist den sich nach Abzug der gesetzlichen Steuern und Sozialabgaben ergebenden Nettobetrag auf ein vom Arbeitnehmer zu benennendes Konto.
- 6.3** Überstunden von bis zu 10% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind mit der Vergütung abgegolten; im Übrigen werden Überstunden gesondert vergütet.
- 7. Urlaub**
- 7.1** Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von derzeit 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr – ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche. Der Arbeitgeber gewährt zusätzlich einen vertraglichen Urlaub von weiteren [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#) Arbeitstagen pro Jahr. Bei der Gewährung von Urlaub wird zuerst der gesetzliche Urlaub eingebracht.
- 7.2** Der Zusatzurlaub mindert sich für jeden vollen Monat, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt bzw. Entgeltfortzahlung hat oder bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses um ein Zwölftel. Für den vertraglichen Urlaub gilt abweichend von dem gesetzlichen Mindesturlaub, dass der Urlaubsanspruch am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres (*oder*: mit Ablauf des Übertragungszeitraums am 31.3. des Folgejahres) auch dann verfällt, wenn er wegen Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers nicht genommen werden kann. Der gesetzliche Urlaub verfällt in diesem Fall erst 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.
- 7.3** Bei Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte wird der Urlaubsanspruch gezwölftelt, wobei die Kürzung allerdings nur insoweit erfolgt, als dadurch nicht der gesetzlich vorgeschriebene Mindesturlaub unterschritten wird.
- 7.4** Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind verbleibende Urlaubsansprüche innerhalb der Kündigungsfrist abzubauen, soweit dies möglich ist. Der vertragliche Zusatzurlaub erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 7.5** Die rechtliche Behandlung des Urlaubs richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8. Arbeitsverhinderung, Erkrankung**
- 8.1** Jede Arbeitsverhinderung, gleich aus welchem Grund, ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2** Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dauert die

Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer zum Nachweis eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, hat der Arbeitnehmer zur Erfüllung der Nachweispflicht gemäß § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die elektronische Übermittlung der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu ermöglichen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, hat der Arbeitnehmer dies erneut mitzuteilen und seinen Nachweispflichten unverzüglich erneut nachzukommen. Diese Nachweispflicht gilt auch nach Ablauf von sechs Wochen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den ärztlichen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verlangen.

9. Freistellung

Der Arbeitnehmer ist als Sachverständiger im Sachgebiet [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#). öffentlich bestellt und vereidigt. Der Arbeitnehmer ist befugt, als Sachverständiger tätig zu werden und wird hierfür in dem erforderlichen Umfang freigestellt. Der Arbeitgeber bestätigt, dass der Arbeitnehmer die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger unter Einhaltung der Pflichten der einschlägigen Sachverständigenordnung, also insbesondere unabhängig, frei von fachlichen Weisungen und persönlich ausüben kann. Er kann schriftliche Leistungen selbst unterschreiben und mit dem Sachverständigenrundstempel versehen. Der Widerruf dieser Freistellung kann nur gegenüber der IHK als Bestellungskörperschaft erklärt werden.

10. Versicherung

Der Arbeitgeber schließt für die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitnehmer als Sachverständiger erbrachten Tätigkeiten eine Haftpflichtversicherung gegen Schadensersatzansprüche Dritter mit mindestens folgenden Deckungssummen pro Schadensfall ab und hält diese während des Anstellungsverhältnisses aufrecht:

- Vermögensschäden: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#).
- Sachschäden: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#).
- Personenschäden: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben](#).

Die Kosten der Haftpflichtversicherung trägt der Arbeitgeber.

11. Verschwiegenheitspflicht

11.1 Als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger wurde der Arbeitnehmer nach dem Verpflichtungsgesetz und der Sachverständigenordnung zur Verschwiegenheit förmlich verpflichtet. Der Arbeitnehmer wurde darauf hingewiesen, dass öffentlich bestellte Sachverständige auch ihre Mitarbeiter/innen zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten haben. Die Schweigepflicht besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus und gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann nach § 203 II Nr. 5 StGB für den öffentlich bestellten Sachverständigen strafbewehrt sein.

11.2 Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden über alle Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von der Geschäftsleitung schriftlich oder mündlich bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind, Stillschweigen zu bewahren und sie ohne ausdrückliche Genehmigung der Geschäftsleitung keinen dritten Personen zugänglich zu machen. Der Arbeitnehmer hat die Anweisungen und Maßnahmen des Arbeitgebers zur Geheimhaltung zu beachten. Im Zweifelsfall wird der Arbeitnehmer eine Weisung des Arbeitgebers zur Vertraulichkeit bestimmter Tatsachen einholen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

jedoch nur so weit, wie der Arbeitnehmer dadurch in seinem beruflichen Fortkommen nicht behindert wird.

- 11.3** Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung verpflichtet sich der Arbeitnehmer, eine Vertragsstrafe in Höhe einer Bruttomonatsvergütung zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt dem Arbeitgeber vorbehalten. Verstößt der Arbeitnehmer gegen seine Verschwiegenheitspflicht, kann dies zur Kündigung führen.

12. Aktenführung

- 12.1** Der Arbeitnehmer muss als öffentlich bestellter Sachverständiger über die von ihm angeforderten Leistungen Aufzeichnungen machen. Alle Aufzeichnungen, Gutachten und sonstige Ergebnismachweise sowie sonstige schriftliche Unterlagen, die sich auf die Sachverständigentätigkeit beziehen, sind mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.
- 12.2** Die Aktenführung und Speicherung von Dateien für die Geschäftsvorgänge richtet sich nach der Aktenordnung des Arbeitgebers in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Sämtliche Akten, Geschäftsunterlagen und Dateien, die der/die Arbeitnehmer/in im Rahmen seines/ihrer Arbeitsverhältnisses bearbeitet oder in Besitz hat, sind regelmäßig zu archivieren und spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber zurückzugeben.
- 12.3** Soweit der als Sachverständiger öffentlich bestellte und vereidigte Arbeitnehmer bestimmte Unterlagen zur Erteilung von Auskunft oder Vorlage bei der Bestellungskörperschaft oder zur Abwehr von Haftungsansprüchen von Dritten benötigt, steht ihm/ihr gegen den Arbeitgeber, jeweils gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises, ein Einsichtsrecht, und, bei einem darüber hinaus bestehenden berechtigten Interesse, ein Kopierrecht zu. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

13. Nebentätigkeit

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jede entgeltliche oder das Arbeitsverhältnis beeinträchtigende Nebenbeschäftigung vor ihrer Aufnahme dem Arbeitgeber gegenüber in Textform anzuzeigen. Sie ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig. Der Arbeitgeber erteilt die Einwilligung, wenn die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben durch die Nebenbeschäftigung nicht behindert und sonstige berechnete Interessen des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden. Der Arbeitgeber kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen, wenn sein betriebliches Interesse dies auch unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen erfordert.

14. Vertragsstrafe

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Arbeitsverhältnis nicht vertragsgemäß oder verspätet antritt, oder die Arbeit unberechtigt vorübergehend verweigert, das Arbeitsverhältnis vertragswidrig beendet oder den Arbeitgeber durch vertragswidriges Verhalten zur außerordentlichen Kündigung veranlasst, dem Arbeitgeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Als Vertragsstrafe wird ein sich aus der Bruttomonatsvergütung nach § 5 zu errechnendes Bruttotagegeld für jeden Tag der Zuwiderhandlung vereinbart, insgesamt jedoch nicht mehr als das in der gesetzlichen Mindestkündigungsfrist ansonsten zu zahlende Arbeitsentgelt. Die Vertragsstrafe ist in der Höhe einer halben Bruttomonatsvergütung für die genannten Vertragsverletzungen bis zum Ende der Probezeit und in Höhe einer nach auf maximal eine Bruttomonatsvergütung nach dem Ende der Probezeit zu zahlen gemäß Ziffer 5 beschränkt. Das Recht des Arbeitgebers, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

15. Kündigung

- 15.1** Nach Ablauf der Probezeit gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen gemäß § 622 BGB. Jede gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist zugunsten des Arbeitnehmers gilt in gleicher Weise auch zugunsten des Arbeitgebers. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen.

- 15.2** Der Arbeitgeber ist im Falle einer Kündigung berechtigt, den Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses freizustellen. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung der dem Arbeitnehmer eventuell noch zustehenden Urlaubsansprüche sowie eventueller Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto. In der Zeit der Freistellung hat sich der Arbeitnehmer einen durch Verwendung seiner Arbeitskraft erzielten Verdienst auf den Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber anrechnen zu lassen.
- 15.3** Will der Arbeitnehmer im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung geltend machen, dass die Kündigung rechtsunwirksam ist, so muss er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, § 4 KSchG.
- 15.4** Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das für ihn gesetzlich festgelegte Renteneintrittsalter vollendet hat.

16. Verfall-/Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber dem Vertragspartner in Textform geltend gemacht und im Falle der Ablehnung durch den Vertragspartner innerhalb von weiteren drei Monaten eingeklagt werden. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche, die auf Handlungen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Ausschlussfrist gilt ebenfalls nicht für Ansprüche des Arbeitnehmers auf den gesetzlichen Mindestlohn. Über den Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers unterliegen hingegen der Ausschlussfrist.

17. Kundenschutzklausel

- 17.1** Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Arbeitnehmer für einen Zeitraum von 24 Monaten ab der Beendigung nicht in selbstständiger oder unselbstständiger Stellung oder in sonstiger Weise geschäftliche Beziehungen zu solchen Kunden aufnehmen, die in den letzten zwei Jahren vor dem rechtlichen Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses in Geschäftsbeziehungen zum Arbeitgeber standen.
- 17.2** Für die Dauer des Verbots nach Absatz 1 erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung, die für jedes Jahr des Verbots die Hälfte der von ihm zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistung beträgt. Die Entschädigung wird am Schluss eines jeden Monats anteilig fällig.
- 17.3** Auf die Entschädigung gemäß Ziffer 17.2 wird anderweitiger Erwerb nach Maßgabe von § 74c HGB angerechnet. Der Arbeitnehmer hat jeweils zum Quartalsende unaufgefordert in Textform mitzuteilen, ob und in welcher Höhe er anderweitige Einkünfte bezieht. Auf Verlangen sind die Angaben zu belegen.

18. Vertragsänderungen und Nebenabreden

- 18.1** Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.
- 18.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 18.3** Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber unverzüglich über Veränderungen der persönlichen Verhältnisse wie Familienstand, Kinderzahl und Adresse Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer)

Dieses Muster eines Arbeitsvertrages für Sachverständige wurde erstellt von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Dr. Frauke Kamp, unter Verwendung eines freundlicherweise vom Hessischen Industrie- und Handelskammertag zur Verfügung gestellten Vertragsmusters.